



## RUNDERLASS DES MUNLV:

### „ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DICHTHEITSPRÜFUNG VON PRIVATEN ABWASSERLEITUNGEN GEM. § 61A LWG IN NORDRHEIN-WESTFALEN“

Der Runderlass über die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG in Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 31.3.2009 (Az.: IV-7- 031 002 0407) wurde im Ministerialblatt vom 15.05.2009, S. 217 veröffentlicht. Der Erlass ist ab dem 16.05.2009 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft treten.

Nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist das Umweltministerium NRW ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Mit der Veröffentlichung des Erlasses ist die Gemeinde nicht mehr berechtigt, durch gemeindliche Satzung Anforderungen an die Sachkunde festzulegen, vielmehr sind nun die in dem Erlass festgelegten Anforderungen einheitlich für NRW maßgeblich.

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Anforderungen an Sachkundige, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten. Der Eigentümer eines Grundstückes hat private Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen:

#### Ausbildungsprofil der Sachkundigen

Nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift können Sachkundige für

die Dichtheitsprüfung nur

1. Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
2. von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
3. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, sein.

Insbesondere

- a. Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
- b. Geprüfte Abwassermeister
- c. Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere / Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief-/Kanalbau) oder Installateure und Heizungsbauermeister

#### Kenntnisse der Sachkundigen (Schulung/Fortbildung)

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung das Erlangen der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung und die Mindestkenntnisse, die der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift entsprechen.

Darüber hinaus müssen Sachkundige als Auffrischung mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

#### **Nachweis der Sachkunde**

Die Sachkunde ist gegenüber den Industrie- und Handelskammern in NRW, den Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nachzuweisen. Bei diesen Stellen handelt es sich um die unabhängigen Stellen gem. Ziffer 3 des Erlasses, die sowohl die Sachkunde feststellen als auch die Sachkunde aberkennen können, sofern ihnen, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen. Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die landesweite Liste wird voraussichtlich das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führen.

Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung über die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch Kamerabefahrung, Druckprüfung mit Wasser oder Luft und durch Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden, der derzeit erstellt wird.

#### **Technische Ausrüstung**

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die im Erlass aufgeführten Materialien und Geräte zur Kanalreinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

#### **Bestehende Anerkennungen**

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, die mit dem Stichtag 15.03.2009 bestehenden Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Diese Sachkundigen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

#### **Konsequenzen für den Abwasserbetrieb**

Die bislang von der Gemeinde anerkannten Sachkundigen sind mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nicht mehr sachkundig für die Durchführung der Dichtheitsprüfung. Für die Erlangung der Sachkundeanforderungen müssen die Sachkundigen das Ausbildungsprofil gem. Ziffer 2.1 des Runderrlasses vorweisen, an einer geeigneten Schulung gem. Ziffer 2.2 des Erlasses teilgenommen haben und einer der unabhängigen Stellen die Sachkunde nachweisen.

Für die Übergangszeit, d.h. bis die ersten Sachkundigen nach den Vorgaben des Runderlasses durch die unabhängigen Stellen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung festgestellt worden sind, können nur diejenigen Sachkundigen Dichtheitsprüfungen durchführen, die bislang von den Gemeinden bereits anerkannt waren und den zuständigen Stellen bis zum 31.12.2009 gemeldet worden sind.

Wir empfehlen deshalb den Gemeinden, den genannten Stellen die zum Stichtag 15.03.2009 anerkannten Sachkundigen zu melden. Diese gemeldeten Sachkundigen können dann von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von drei Jahren ohne weitere Sachkundenachweise anerkannt werden, danach müssen die Sachkundigen die Anforderungen dieses Erlasses erfüllen. Nur durch eine Meldung der Sachkundigen kann sichergestellt werden, dass für die Übergangszeit Sachkundige vor Ort die Dichtheitsprüfung durchführen können.

Die Verwaltungsvorschrift spricht von Sachkundigen. Führt die Gemeinde vor Ort keine Liste mit einzelnen Sachkundigen, sondern mit sachkundigen Unternehmen, so sollten auch diese weiter gegeben werden. Es bleibt abzuwarten, wie die unabhängigen Stellen eine Meldung der anerkannten Unternehmen bewerten. Im Zweifel muss bei dem betroffenen Unternehmen angefragt werden, welche Mitarbeiter die Dichtheitsprüfung bislang durchgeführt haben und in Zukunft vornehmen werden und aus diesen Gründen auf die Liste der unabhängigen Stellen gesetzt werden sollen.

In diesem Zusammenhang kann es empfehlenswert sein, dass auch die Gemeinde die vor Ort ansässigen Unternehmen über die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift informiert, so dass diese die Voraussetzungen schaffen können, um die Feststellung der Sachkunde einzelner Mitarbeiter durch die unabhängigen Stellen zu erreichen.

Technische Anforderungen an Dichtheitsprüfungen enthält die Verwaltungsvorschrift nicht. Dafür gilt wie bisher das bestehende technische Regelwerk. Bei bestehenden Leitungen und Schächten sind bei der Dichtheitsprüfung z.B. die Anforderungen der DIN 1986-30 zu beachten.

#### **Übergangsregelung für vorhandene Sachkundige:**

- 1) Die Gemeinden leiten Listen der von ihnen anerkannten Sachkundigen/sachkundigen Unternehmen an die zuständigen Stellen weiter.
- 2) Die zuständigen Stellen nehmen Rücksprache mit den genannten Sachkundigen/sachkundigen Unternehmen

- 3) Die zuständigen Stellen nehmen Sachkundige mit bestehenden Anerkennungen endgültig auf ihre Listen auf.
- 4) Diese Listen werden zu einer landesweiten Liste durch das LANUV zusammengeführt.
- 5) Diese zunächst aufgenommenen Sachkundigen gelten ohne weitere Prüfungen, Nachweise o.ä. für die nächsten 3 Jahre als Sachkundige, danach fallen sie aber ebenfalls unter die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift.



#### **Durchführen der Schulungen**

Geeignete Schulungsinstitutionen werden so bald wie möglich festgelegt. Diese Institutionen müssen z.B. den Nachweis führen, dass sie über geeignetes Personal mit praxisgerechten Kenntnissen und Erfahrungen verfügen. Auch hier wird es eine Übergangsregelung geben, so dass so schnell wie möglich ein Schulungsangebot mit entsprechender Möglichkeit, Nachweise zu erlangen, aufgebaut werden kann.

Die Schulungsinhalte und die Prüfungen müssen die in Anlage 1 enthaltenen Mindestkenntnisse vermitteln.

In der theoretischen Prüfung werden Fragen aus einem festgelegten Fragenkatalog gestellt.

In der praktischen Prüfung ist eine Teststrecke zu prüfen, die den Anforderungen der Abbildung in Anlage 2 genügt.

Weitere Hinweise und Informationen zum Umgang mit § 61a LWG NRW (z.B. Informationsbroschüre für Grundstückseigentümer, Muster-Anschreiben und Muster-Verfügungen, den Runderlass sowie die Muster-Satzung) finden Sie auf [www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de), unter PUBLIKATIONEN, **Grundstücksentwässerung**.

Darüber hinaus beantworten Ihnen unsere Mitarbeiter gerne weitere Fragen zur Thematik. KuA